

Statut

zwischen den Einwohnergemeinden Attinghausen, Isenthal und Seedorf über die "Kreisschule Seedorf".

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

Die Gemeinden Attinghausen, Isenthal und Seedorf schliessen sich zu einer Kreisschule nach Artikel 4 Absatz 2 des Schulgesetzes¹ und Artikel 3 der Schulverordnung² zusammen. Sie führen gemeinsam die Oberstufe.

Artikel 2 Name, Rechtsnatur und Sitz

¹Die Kreisschule trägt den Namen "Kreisschule Seedorf". Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

²Sie hat ihren Sitz in Seedorf.

2. Kapitel ORGANISATION

Artikel 3 Organe

Die Organe der Kreisschule Seedorf sind:

- a) die Gemeindeversammlungen der angeschlossenen Gemeinden (nachfolgend Verbandsgemeinden);
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Kreisschulrat;
- d) die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 4 Gemeindeversammlungen

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen:

- a) über die Annahme des Statuts für die Kreisschule Seedorf und dessen Änderung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- b) im Rahmen der jeweiligen Gemeindeordnung über Kredite und deren Verteilung auf die Verbandsgemeinden für die Projektierung und die Realisierung von Neu- und Erweiterungsbauten oder den Erwerb von Liegenschaften;
- c) über den Beitritt weiterer Gemeinden zur Kreisschule Seedorf unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

¹ RB 10.1111

² RB 10.1115

Artikel 5 Delegiertenversammlung
a) Zusammensetzung

¹Die Verbandsgemeinden wählen für auf eine Amtsdauer von zwei Jahren auf 200 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon eine Delegierte oder einen Delegierten. Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Delegierte.

²Massgebend für das Bestimmen der Anzahl Delegierten ist die Wohnbevölkerung per 01.01. im Wahljahr gemäss Einwohnerregister der jeweiligen Verbandsgemeinde.

Artikel 6 b) Organisation

¹Die Delegiertenversammlung wird vom Kreisschulrat wenigstens 21 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

²Schriftliche Begehren von mindestens einem Drittel der Delegierten oder der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde um Einberufung einer Delegiertenversammlung sind vom Kreisschulrat inhaltlich und formell zu prüfen. Wenn diese Begehren rechtskonform sind, hat der Kreisschulrat die Delegiertenversammlung im Sinne von Artikel 6, Absatz 1, einzuberufen.

³Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend und alle Verbandsgemeinden vertreten sind.

⁴Geschäfte, die nicht ordnungsgemäss angekündigt sind, bedürfen zu ihrem Entschcheid das absolute Mehr aller Delegierten. Bei ordnungsgemäss angekündigten Geschäften richtet sich die Beschlussfassung nach Artikel 81 der Kantonsverfassung³.

⁵Das Präsidium des Kreisschulrates führt den Vorsitz.

Artikel 7 c) Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums des Kreisschulrates;
- b) Wahl der übrigen Mitglieder des Kreisschulrates;
- c) Genehmigung des Voranschlags, der Jahresrechnung und allfälliger Spezialrechnungen;
- d) Erlass von Reglementen, soweit dafür nicht der Kreisschulrat zuständig ist;
- e) Festlegung der Sitzungsgelder und der besonderen Entschädigungen der Kreisschulorgane;
- f) Vorberatung der Geschäfte, die den Verbandsgemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen;
- g) Bewilligung zur Aufnahme von Darlehen;

Artikel 8 Kreisschulrat
a) Zusammensetzung

¹Der Kreisschulrat besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, der Verwaltung sowie weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

²Er wird auf die gleiche Amtsdauer wie die Delegierten aus deren Mitte gewählt. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

³Jede Verbandsgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.

⁴Die Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁵Eine Vertretung des Lehrerteams hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

Artikel 9 b) Aufgaben

¹Der Kreisschulrat nimmt für die Oberstufe alle Aufgaben wahr, die nach der Kantonsverfassung und der Schulgesetzgebung dem Schulrat zugewiesen sind.

²Darüber hinaus hat er:

- a) das vorliegende Statut und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu vollziehen;
- b) die Geschäfte der Delegiertenversammlung vorzubereiten;
- c) im Bedarfsfall eine Rechnungsführung anzustellen;
- d) im Bedarfsfall eine Sekretariatsführung anzustellen;
- e) alle Geschäfte zu erledigen, die zu den Aufgaben der Kreisschule gehören und nach diesem Statut nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³Der Kreisschulrat vertritt die Kreisschule nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen kollektiv zu zweien das Präsidium, im Verhinderungsfalle das Vizepräsidium, zusammen mit einem anderen Mitglied des Kreisschulrates.

Artikel 10 c) Finanzkompetenzen

¹Der Kreisschulrat verfügt über den Kredit im Rahmen des Voranschlages. Kreditübertragungen sind nicht zulässig.

²Kreditüberschreitungen sind, sobald diese erkannt werden können, allen Delegierten und den Verbandsgemeinden zur Kenntnis zu bringen.

³In Fällen, die keinen Aufschub ertragen (Schadenbehebung, Schadenabwendung, usw.) verfügt der Kreisschulrat über den nötigen Kredit über den Voranschlag hinaus. Für solche Beschlüsse ist die absolute Mehrheit aller Ratsmitglieder notwendig.

Artikel 11 Sekretariat

¹Der Kreisschulrat erlässt ein Pflichtenheft über die Aufgaben des Sekretariats.

²Der Kreisschulrat kann eine Sekretärin oder einen Sekretär anstellen.

Artikel 12 Rechnungsführer/Rechnungsführerin

¹Der Kreisschulrat kann eine Rechnungsführerin oder einen Rechnungsführer anstellen.

²Der Kreisschulrat erlässt ein Pflichtenheft über die Aufgaben der Rechnungsführung.

Artikel 13 Rechnungsprüfungskommission

¹Die Verbandsgemeinden delegieren je ein Mitglied aus ihrer Rechnungsprüfungskommission in die Rechnungsprüfungskommission der Kreisschule Seedorf.

²Die Rechnungsprüfungskommission der Kreisschule Seedorf konstituiert sich selber.

³Ihr obliegt die Überprüfung der Rechnungsführung, des Voranschlages und der Jahresrechnung sowie der Rechnungen auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit.

⁴Sie hat über ihre Tätigkeit der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden schriftlichen Bericht zu erstatten.

Artikel 14 Massgebliches Personalrecht

Soweit die besondere Gesetzgebung nichts anders bestimmt, gilt für die Angestellten der Kreisschule Seedorf die Personalverordnung des Kantons Uri⁴.

3. Kapitel: **KREISSCHULANLAGEN**

Artikel 15 Grundsatz

Die Kreisschule Seedorf kann die für den Schulbetrieb notwendigen Anlagen mieten, erstellen oder käuflich erwerben.

Artikel 16 Eigentum

Die Kreisschule Seedorf ist Eigentümerin folgender Liegenschaften und Gebäuden:

- a) Parzelle 340 Seedorf;
- b) Klassentrakt A, B und C sowie der Aula auf der Parzelle 340.

⁴ RB 2.4211

Artikel 17 Baurecht

Die Kreisschule Seedorf hat der Einwohnergemeinde Seedorf den Baugrund für das Erstellen der Turnhalle und der Mehrzweckhalle mittels eines unentgeltlich gewährten Baurechts, das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist, zur Verfügung gestellt.

Artikel 18 Nutzungsrechte

¹Die Gemeinde Seedorf stellt der Kreisschule die Turnhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen und Geräten sowie den Sportplatz für ihren schulischen Bedarf zur Verfügung. Der Kreisschulrat und der Schulrat der Primarschule Seedorf erarbeiten gemeinsam einen Benützungsplan für die Turnhalle und den Sportplatz. Die Kreisschule Seedorf hat bei der Benutzung Vorrang.

²Die Kreisschule Seedorf stellt der Gemeinde Seedorf die Aula für schulische und ausserschulische Zwecke zur Verfügung, soweit dadurch der Betrieb der Kreisschule nicht gestört wird. Der Gemeinderat Seedorf und der Schulrat der Primarschule Seedorf vereinbaren mit dem Kreisschulrat die Benützungszeiten.

³Die Kreisschule Seedorf und die Gemeinde Seedorf verpflichten sich gegenseitig, die entsprechenden Räume, Anlagen sowie Mobilien schonend zu benützen. Sie haften gegenseitig für absichtlich oder grobfahrlässig angerichteten Schaden unter Vorbehalt des Rückgriffs auf die Schadensverursacherin oder den Schadensverursacher.

⁴Der Kreisschulrat Seedorf und der Gemeinderat Seedorf regeln die gegenseitige Abgeltung für die Benutzung in einer Vereinbarung.

Artikel 19 Wartung und Unterhalt

¹Gebäudeversicherungen, baulicher Unterhalt, Renovationen sowie Reparaturen und Ersatz von Mobilien sind Sache der jeweiligen Eigentümerin.

²Die Kosten für Wartung, Reinigung, Beleuchtung, Heizung, Wasser und Kanalisation trägt grundsätzlich die jeweilige Eigentümerin. Vorbehalten ist die Abgeltung gemäss Artikel 18 Absatz 4.

³Die Anstellung eines Hauswarts oder einer Hauswartin sowie weiterem Reinigungspersonal für die Kreisschulanlage erfolgt durch den Kreisschulrat nach Anhören des Gemeinderates von Seedorf.

4. Kapitel: **FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

Artikel 20 Betriebskosten

Zu den Betriebskosten gehören sämtliche Kosten, die sich aus dem Betrieb der Kreisschule ergeben, namentlich gehören dazu

- a) die Verzinsung und Abschreibung der Bauschuld;
- b) Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen der Kreisschulorgane;
- c) Personalkosten;
- d) Kosten für Büromaterial und -mobiliar;
- e) Kosten für Schul- und Lehrmittel;
- f) Kosten für den Transport und die Verpflegung von Schülerinnen und Schülern;
- g) Kosten für Versicherungen und schulärztlichen Dienst;
- h) ev. Miet- und Benutzungsgebühren;
- i) Kosten von besonderen Massnahmen; gemäss Artikel 27 Schulgesetz⁵ und von disziplinarischen Massnahmen gemäss Artikel 51 Absatz 3 des Schulgesetzes.

Artikel 21 Finanzierung

¹Die Betriebskosten werden finanziert durch:

- a) Beiträge des Kantons;
- b) Gelder von Stiftungen;
- c) Schulgelder von Schülerinnen und Schülern aus Nicht-Verbandsgemeinden;
- d) Gebühren für Dienst- und Sachleistungen;
- e) Beiträge von Eltern an die Verpflegungskosten und an Schulmaterial sowie Exkursionen.

²Der durch Buchstabe a-e nicht gedeckte Betrag wird durch die Verbandsgemeinden zu 50% nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu Beginn des Rechnungsjahres und zu 50% nach Schülerzahl an der Kreisschule zu Beginn des Rechnungsjahres finanziert.

Artikel 22 Rechnungslegung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Gemeinden⁶.

Artikel 23 Voranschlag

Der von der Delegiertenversammlung genehmigte Voranschlag ist den Verbandsgemeinden bis spätestens am 31. Oktober zuzustellen.

⁵ RB 10.1111

⁶ RB 3.2136

Artikel 24 Teilzahlungen

Die Verbandsgemeinden leisten der Kreisschule Seedorf jeweils auf den 25. monatliche Akontozahlungen, deren Höhe sich nach dem mutmasslichen Nettoaufwand gemäss Voranschlag richtet.

Artikel 25 Schlussabrechnung

Die Kreisschule Seedorf rechnet mit den Verbandsgemeinden bis spätestens Ende März des folgenden Jahres ab.

Artikel 26 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten der Kreisschule Seedorf haftet in erster Linie diese selbst. Die Verbandsgemeinden haften subsidiär und solidarisch.

²Unter sich haften die Verbandsgemeinden anteilmässig entsprechend ihrer Bevölkerungszahl nach dem Einwohnerregister per 01.01.

5. Kapitel: **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 27 Erweiterung

Der Beitritt weiterer Einwohnergemeinden zur Kreisschule Seedorf bedarf der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung jeder Verbandsgemeinde und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Artikel 28 Schiedsgericht

¹Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden oder der Kreisschule Seedorf kann von der Delegiertenversammlung der Regierungsrat um einen Schiedsspruch angerufen werden.

²Der Regierungsrat entscheidet nach Anhören der Parteien unter Vorbehalt zwingenden Rechts endgültig.

Artikel 29 Austritt

¹Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist auf Ende eines Schuljahres zulässig:

- a) unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist;
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Verbandsgemeinden;

²Der Austritt bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

³Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Vermögen der Kreisschule Seedorf. Sie haftet jedoch weiterhin für die Verbindlichkeiten des laufenden Rechnungsjahres.

Artikel 30 Auflösung

¹Die Kreisschule Seedorf wird durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden aufgelöst. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Die Liquidation wird einer im Auflösungsbeschluss zu ernennende Kommission übertragen.

Artikel 31 Bekanntmachung

Die gesellschaftsrelevanten Bekanntmachungen gemäss EG/ZGB sind im offiziellen Publikationsorgan der einzelnen Verbandsgemeinden zu publizieren.

Artikel 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Statut für die Kreisschule Seedorf vom 1. Januar 2010 wird aufgehoben.

Artikel 33 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat⁶, am 1. Januar 2021 in Kraft.

⁶ Vom Regierungsrat genehmigt am xx. xx 2020